



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-1315
	Datum: 23.04.2015
von Herrn Kroll, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

2. Fluchtweg

Kleine Anfrage Nr. 60/2015 von Herrn Kroll, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Die Vertreter der Verwaltung haben am Montag, den 20. April 2014 in der Sitzung des UA Bau EWi u.a. ausgeführt, dass im mehrgeschossigen Wohnungsbau ein zweiter Fluchtweg nicht mehr erforderlich ist, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (TOP 3.1 N/WBZ/04397/2014).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher rechtlichen Basis kann im mehrgeschossigen Wohnungsbau auf einen zweiten Fluchtweg unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften verzichtet werden?*

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Rechtliche Grundlage ist die Hamburgische Bauordnung (HBauO), hier § 31 (2) Satz 3.

- 2. Wie müssen die Fluchtwege auf den einzelnen Geschossen zu dem zentralen Treppenhaus in diesem Fall ausgestaltet werden? Insbesondere für die Wohnungen, die auf der zur Straße abgewandten Seite geplant / genehmigt sind?*

Die materiellen Anforderungen für die Ausbildung von Treppenträumen werden in den § 31 -33 HBauO geregelt.

3. *Sind zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, wenn das Treppenhaus (wie in dem vorgestellten Objekt) bis in die Tiefgarage geht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die Anforderungen sind hinreichend geregelt (HBauO u. Garagenverordnung (GarVO)).

30.04.2015

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine